



Stellungnahme

Stellungnahme zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Dienstkleidung des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes (VwV Justizdienstkleidung)

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme der Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Dienstkleidung des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes (VwV Justizdienstkleidung). Da es in der Verwaltungsvorschrift ausschließlich um die Dienstkleidung geht, haben wir diese Stellungnahme mit unserer Fachgewerkschaft **Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V. - Landesverband Sachsen** – erarbeitet.

Grundsätzliches:

Positiv hervorzuheben an dieser Stelle ist die im Entwurf der neuen VwV Justizdienstkleidung geschaffene Möglichkeit der Bereitstellung von Sportbekleidung für die Freizeitbediensteten, sowie die Möglichkeit der Wahl von persönlich bevorzugter Dienstkleidung im Rahmen der Grundausrüstung.

Im Einzelnen:

Leider bleiben im Entwurf der neuen VwV Justizdienstkleidung Beschäftigte des medizinischen Pflegepersonals, des Werkdienstes, mithin der Arbeitsbetriebe oder unserer eigenen Wirtschaftsbetriebe unerwähnt! Zu einem großen Teil tragen diese Bediensteten Schutzkleidung. Oft besteht die Oberbekleidung der Schutzkleidung der Bediensteten im Werkdienst im Regelfall aus einem Poloshirt. Dies macht nicht eindeutig erkenntlich, dass es sich hier um einen, den Gefangenen gegenüber weisungsbefugten Bediensteten handelt. Für den überwiegenden Teil der im Werkdienst beschäftigten Tarifangestellten wird kein Bekleidungskonto durch den Dienstherrn geführt. Zudem erhalten diese Mitarbeitenden weiterhin zur Pflege der Schutzkleidung auch nur einen hälftigen Pflegebetrag, gegenüber den Bediensteten im Justizvollzugsdienst in regulärer Dienstkleidung, obwohl natürlich auch die Schutzkleidung im gleichen Umfang gereinigt werden muss wie die Dienstkleidung. Schlussendlich geht eben diese Schutzkleidung auch nicht in den Besitz des Bediensteten über, sondern bleibt im Eigentum des Arbeitgebers und erfordert einen besonders pfleglichen Umgang. Den gestiegenen Energiekosten für die Reinigung der Dienstkleidung sollte Rechnung getragen werden, einmal in der Form der Prüfung und Anpassung der Beträge, aber vor allem in der Gleichbehandlung der Beschäftigten.

Grundsätzlich muss darüber nachgedacht werden, ob nicht alle in den Gerichten und Justizvollzugsanstalten Beschäftigten eine „Dienstkleidung“ tragen, die sie gegenüber den Besuchern oder auch den Gefangenen als Mitarbeitende der entsprechenden Einrichtung ausweist. Gerade von den Tarifbeschäftigten wird der Schriftzug „Justiz“ für sehr wichtig und mit hoher Priorität gesehen, besonders vor dem Hintergrund der hohen Sprachvielfalt der Inhaftierten, ist dieser für alle erkennbar und wiedererkennbar. Nach Rückfrage bei den Tarifbeschäftigten gibt dieser einfache Schriftzug ihnen auch eine gewisse Abgrenzung und damit ein nicht unwichtiges Schutzgefühl. Eine Abstufung zu einer Uniform ist rechtlich trotzdem möglich, indem wie bislang, ausschließlich die Uniform das sächsische Wappen trägt.

Im Zuge der immer noch vorherrschenden Inflation muss die Höhe der finanziellen Mittel für das Bekleidungskonto nochmals in den Blick rücken. Dienstkleidung wird dauerhaft getragen und unterliegt somit einem hohen Verschleiß und damit einer ständigen Erneuerung und Ersatzbeschaffung. Trotz zentraler Ausschreibung sind auch in dem Bereich die Preise gestiegen und die Bediensteten müssen überlegen, welche Kleidungsstücke zwingend ersetzt



Stellungnahme

werden müssen. So ist es sehr schön im Rahmen der Ausstattung mit Schutzwesten auch die Unterziehfunktionsshirts kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Aber gerade diese Artikel unterliegen einer erhöhten Abnutzung und müssen im Nachgang aus dem Gesamtkontingent für die Dienstkleidung zusätzlich mit beschafft werden. In diesem Rahmen würden die Bediensteten begrüßen, dass es die Möglichkeit gibt – besonders an warmen Tagen – ein T-Shirt in Baumwolle mit dem Schriftzug Justiz zu tragen. Hier soll nicht vergessen werden, dass die Kolleginnen und Kollegen ihren täglichen Dienst oft in nicht klimatisierten Räumen verrichten und eine solche Möglichkeit auch eine Entlastung der Physis unserer Bediensteten mit sich bringen würden.

Es müssen daher die finanziellen Mittel für das Bekleidungskonto erhöht werden, auch da die Uniformen sehr schnell verschleißen. Es ist in der Folge öfters notwendig neue Hemden und/oder Hosen zu bestellen, eine Ansparung für weitere Dienstkleidungsstücke wird so unmöglich.

Insbesondere die Kolleginnen und Kollegen der Wachtmeistereien in den Gerichten müssen sehr oft im Overall Dienst zu tun. Daher muss es die Möglichkeit geben und sollte sich auch in der Grundausstattung wiederfinden, Einsatzstiefel zu bestellen. Das Tragen eines Overalls mit Halbschuhen mutet hier unpassend an und gibt in der Außenwirkung kein gutes Bild ab. Die eigentlich beabsichtigte Arbeitsschutzwirkung des Overalls endet somit auch an den Fesseln und Füßen der Bediensteten. Bisher wurden die Einsatzstiefel teilweise von den Behörden besorgt, oder die Bediensteten mit besonderen Aufgaben haben auch einmal welche auf Weisung des SMJusDEG bekommen. Im Katalog der Beschaffungsstelle gibt es zwar Winterstiefel, aber die sind erfahrungsgemäß weder ausreichend sicher im Sinne des Arbeitsschutzes noch so robust wie Einsatzstiefel.

Alle hier angesprochenen Problematiken verfolgen zwei gemeinsame Ziele, den einheitlichen, zeitgemäßen und wertschätzenden Auftritt unserer Kolleginnen und Kollegen im Bereich der Justiz nach außen zu präsentieren. Zum anderen muss den Bediensteten, die für die Erfüllung des Dienstes notwendige Dienstkleidung und Schutzausrüstung in ordentlicher Qualität und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Beides sind originäre Aufgaben des Dienstherrn.

gez. Nannette Seidler
Landesvorsitzende

Dresden, den 5. Juli 2023